

ZH_OBERGERICHT LP020069 vom 9. Oktober 2002

ZH Obergericht, 2002-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LP020069

FR: ZH_OBERGERICHT LP020069 du 9 octobre 2002

IT: ZH_OBERGERICHT LP020069 del 9 ottobre 2002

Erwägungen

E. 3

a) Gegenwärtig sind die Kinder X. sechseindrittel Jahre und Y. fünf- eindrittel Jahre alt. (...) Im vorliegenden Verfahren sind die Tatsachendarstellungen der Parteien völlig diametral. Die Kinder lebten seit ihrer Geburt im ehelichen Haushalt und sollten in der Lage sein, die alltäglichen Geschehnisse in ihrer Sprache zu be- schreiben. Aufgrund der unter Ziff. 2 ausgeführten Lehre und Rechtsprechung ist es somit sinnvoll, trotz ihres jungen Alters zum Zweck der Sachverhaltsfeststel- lung die beiden Kinder anzuhören, weil sich daraus Hinweise auf die Eltern-Kind- Beziehung ergeben könnten. Zudem können die Kinder nützliche Hinweise über ihre Interessen und Gefühlslage geben. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass Kinder in diesem Alter nicht über hinreichende emotionale und kognitive Reife verfügen, um über Fragen der Kindeszuteilung eine überdauernde, eigene Mei- nung zu bilden. Die Befragung wird lediglich der Sachverhaltsermittlung dienen. Das junge Alter von X. und Y. wird selbstverständlich bei der Würdigung des Er- gebnisses zu berücksichtigen sein.

- 6 - b) Wie unter Ziff. 2 lit. c ausgeführt, muss die Kinderanhörung grundsätzlich durch eine Gerichtsperson erfolgen. Durch Beobachtung der Kinder kann der Richter wesentliche Erkenntnisse für seinen Entscheid gewinnen. Besondere Verhältnisse, aufgrund derer die Anhörung vorliegend an eine Fachperson dele- giert werden müsste, sind nicht ersichtlich. Insbesondere scheint die Entwicklung der Kinder nicht ernsthaft gefährdet zu sein. (...) c) Wesentlich ist, dass die Anhörung altersgerecht vorgenommen wird. Der Ausgestaltung der Anhörung ist daher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Soll mit den Kindern ein (möglichst) ungezwungenes Gespräch geführt werden, so muss auch die Gesprächsumgebung kindergerecht sein. Das Kind muss sich - wenn immer möglich - wohl fühlen und durch die Umgebung nicht eingeschüchtert werden (Rumo-Jungo, a.a.O., S. 1585).»

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.